

RICHTLINIEN
FÜR DIE PRAKTISCHE
AUSBILDUNG UND SEEFAHRTZEIT ALS
NAUTISCHER / NAUTISCHE OFFIZIERSASSISTENT/-IN



Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e. V.

Breitenweg 57, 28195 Bremen
Telefon (0421) 17367-0 - Telefax: (0421) 17367-15
eMail: info@berufsbildung-see.de
Home: www.berufsbildung-see.de



Richtlinien für die Ausbildung von Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt

Bonn, den 08. Januar 2009-02-06
WS 23/6235.3/3 – SchOffzAusbV – OA

Für die Anerkennung der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer Offiziersassistent und als technischer Offiziersassistent nach den §§ 10 und 15 der Schiffsoffizier- Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22,227), zuletzt geändert durch Artikel 523 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)- SchOffzAusbV – werden nachstehende Richtlinien bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, dass die Richtlinien Nr. 227 für die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer und technischer Offiziersassistent und als Offiziersassistent im Gesamtschiffsbetrieb vom 10. September 1998 (VkBBl. 1998 S. 919) nicht mehr angewendet werden.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Jürgen Göpel

RICHTLINIEN FÜR DIE PRAKTISCHE AUSBILDUNG UND SEEFAHRTZEIT ALS NAUTISCHER / NAUTISCHE OFFIZIERSASSISTENT/-IN

I

Dauer und Zweck der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit

(1) Die in § 10 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung genannte praktische Ausbildung und Seefahrtzeit (*im Folgenden: Ausbildung*) als nautischer Offiziersassistent dauert mindestens 12 Monate. Urlaub, Krankheit oder andere Ausfallzeiten können auf die festgelegten Zeitrichtwerte nicht angerechnet werden.

(2) Die Ausbildung dient der Vermittlung und dem Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Regel II / 1 (Betriebsebene) der Anlage zum STCW-Übereinkommen:

1. Schiffsführung;
2. Ladungsumschlag und -stauung;
3. Überwachung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für die Personen an Bord.

(3) Der Nachweis der ordnungsgemäß durchgeführten Ausbildung als nautischer Offiziersassistent ist gemäß § 18 SchOffzAusbV eine Voraussetzung für die Zulassung an einer Abschlussprüfung an den nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätten.

II

Durchführung der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit

(1) Die Ausbildung ist gemäß der Übersicht (**Anlage 1**) durchzuführen. Verantwortlich für die Planung und Durchführung der Ausbildung sind die Reederei, der Kapitän und ein mit der Ausbildung beauftragter nautischer Schiffsoffizier.

(2) Die Reederei stellt sicher, dass die Ausbildung auf Schiffen stattfindet, die für die Vermittlung und den Erwerb der in Anlage 1 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse geeignet sind.

(3) Der mit der Ausbildung beauftragte nautische Schiffsoffizier muss mindestens ein Befähigungszeugnis zum nautischen Wachoffizier besitzen und über angemessene berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse verfügen.

III

Überbetriebliche Ausbildung

(1) Die Teilnahme an einer zugelassenen Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung oder –unterweisung nach Maßgabe der Anforderungen nach Abschnitt A-VI/1 des STCW-Codes ist grundsätzlich vor der Seefahrtzeit und zusätzlich zu den in der Anlage 1 aufgeführten Ausbildungs- und Tätigkeitsbereichen nachzuweisen.

(2) Die Kosten für die Ausbildung nach Absatz 1 trägt die Reederei.

IV

Berichtsheft des Offiziersassistenten

(1) Der nautische Offiziersassistent hat ein Berichtsheft (**Anlage 2**) in Deutsch oder Englisch zu führen, in dem die täglich ausgeführten Arbeiten nach Art und Dauer stichwortartig zu vermerken sind.

(2) Das Berichtsheft ist von dem mit der Ausbildung beauftragten nautischen Schiffsoffizier und vom Kapitän wöchentlich gegenzuzeichnen.

V

Training Record Book (TRB)

(1) Der nautische Offiziersassistent hat das vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) veröffentlichte TRB als Ausbildungsleitfaden mitzuführen.

(2) Im TRB wird vom verantwortlichen Schiffsoffizier oder vom Kapitän bestätigt, dass der nautische Offiziersassistent die im TRB aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse im ausreichenden Umfang besitzt.

(3) Die Kosten zum Erwerb des TRB trägt die Reederei.

VI Ausbildungsbescheinigung und Anmusterung als nautischer Offiziersassistent

(1) Für die Ausbildung und Anmusterung als nautischer Offiziersassistent ist die Vorlage einer Ausbildungsbescheinigung (**Anlage 3**) erforderlich.

(2) Die Ausbildungsbescheinigung wird von der Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e.V. (BBS) ausgestellt, wenn der Bewerber nachweist:

1. a) den Besitz des Zeugnisses der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder
b) die erfolgreiche Abschlussprüfung der Berufsfachschule „Schiffsbetriebstechnischer Assistent –Nautik“,
2. die Seediensttauglichkeit für den Decksdienst,
3. einen Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass).

VII Ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit

(1) Für die Ausstellung der Bescheinigung (**Anlage 4**) zur ordnungsgemäßen Durchführung der Ausbildung sind der BBS folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der glaubhafte Nachweis einer Seefahrtzeit von mindestens 12 Monaten als nautischer Offiziersassistent,
2. die Bescheinigung der Teilnahme an einer zugelassenen Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung oder Unterweisung nach Abschnitt III Abs. 1 dieser Richtlinien,
3. das ordnungsgemäß geführte TRB nach Abschnitt V dieser Richtlinien,

4. die Ausbildungsbescheinigung nach Abschnitt VI Abs. 2 dieser Richtlinien (**Anlage 3**),
5. das vom nautischen Offiziersassistenten ordnungsgemäß geführte Berichtsheft (**Anlage 2**),
6. einen Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass).

(2) Stellt die BBS fest, dass die Ausbildung des nautischen Offiziersassistenten nicht entsprechend den Anlage 1 bis 3 durchgeführt wurde, hat die BBS die Bescheinigung nach Absatz 1 abzulehnen und dem Offiziersassistenten schriftlich mitzuteilen, durch welche zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen die festgestellten Mängel beseitigt werden können.

(3) Vom BSH gemäß § 27 SchOffzAusbV als gleichwertig anerkannte Kenntnisse und Fertigkeiten können ganz oder teilweise angerechnet werden.

(4) Diese Richtlinien finden auch Anwendung bei Bewerbern § 10 Abs. 1 Nr.1 b sowie § 27 SchOffzAusbV, die nicht als NOA gemustert werden können.

Anlage 1: Übersicht über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer Offiziersassistent

Anlage 2: Berichtsheft (ein Blatt ist Bestandteil des TRB)

Anlage 3: Ausbildungsbescheinigung

Anlage 4: Abschlussbescheinigung

Übersicht über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer Offiziersassistent

AUSBILDUNGS- UND TÄTIGKEITSBEREICHE	Mindest- zeitrichtwerte
S Schiffsführung auf Betriebsebene	28 Wochen
S 1 Planen und Durchführen einer Reise und Bestimmen der Position	4 Wochen
S 2 Durchführen einer sicheren See- und Hafengewache	4 Wochen
S 3 Gebrauch des Radars und der ARPA – Funktionen zur Gewährleistung der sicheren Navigation	2 Wochen
S 4 Handeln in plötzlichen Notlagen	1 Woche
S 5 Reagieren auf ein Notsignal auf See	1 Woche
S 6 Benutzen der IMO Standardredewendungen	ständig
S 7 Signaldienst (Internationales Signalebuch, Lichtmorsezeichen)	0,5 Wochen
S 8 Manövrieren des Schiffes	2 Wochen
S 9 Steuern des Schiffes	2 Wochen
S10 Maschinenkunde	nicht mehr als 2 Wochen
L Ladungsumschlag und –stauung auf Betriebsebene	12 Wochen
L 1 Überwachen der Vorbereitung des Schiffes für den Ladungsumschlag	1 Woche
L 2 Überwachen des Ladens, Stauens und des Sicherns von Ladungen	2 Wochen
L 3 Ladungsfürsorge während der Seereise durchführen, sowie Kennenlernen, Instandhalten und Überholen des Ladungssystems	1 Woche
L 4 Überwachen des Entladens von Ladungen	2 Wochen
K Kontrolle des Schiffsbetriebes und Fürsorge für die Personen an Bord auf Betriebsebene	12 Wochen
K 1 Die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften sicherstellen	ständig
K 2 Gewährleistung der Seetüchtigkeit des Schiffes	2 Wochen
K 3 Brandschutz und -abwehr sowie Kontrolle	2 Wochen
K 4 Handhabung von Rettungseinrichtungen	2 Wochen
K 5 Erste Hilfe an Bord	0,5 Wochen
K 6 Rechtliche Vorschriften und Verwaltung	ständig
K 7 Gefahrenabwehr an Bord	0,5 Wochen
Gesamtdauer	52 Wochen
davon vor Beginn der theoretischen Schulausbildung	26 Wochen
zusätzlich für Ausbildung gemäß Regel VI/1 der Anlage zum STCW Übereinkommen (Sicherheitsgrundausbildung)	2 Wochen

Anmerkung:

1. Die praktische Ausbildung und Seefahrzeit als nautischer Offiziersassistent muss mindestens 52 Wochen betragen. Vor Beginn der theoretischen Schulausbildung müssen mindestens 26 Wochen absolviert sein.
2. Eine Woche entspricht sieben Kalendertagen.
3. Die in der Übersicht aufgeführten Zeitrictwerte für die drei Aufgabengebiete der Ausbildungs- und Tätigkeitsbereiche wie,

S Schiffsführung auf Betriebsebene	= 28 Wochen
L Ladungsumschlag und Ladungsstauung	= 12 Wochen
K Kontrolle des Schiffsbetriebs und Fürsorge für die Personen an Bord auf Betriebsebene	= 12 Wochen
Gesamt:	= 52 Wochen

sind verbindlich einzuhalten!
4. Die in der Tabelle den jeweiligen Aufgabengebieten im Detail zugeordneten Zeitrictwerte sind als Mindest-Zeitrictwerte in diesem Ausbildungs- und Tätigkeitsbereich zu verstehen! Die Verteilung der Differenz zu der in den Aufgabengebieten vorgegebenen Zeit, bestimmt sich nach dem Ausbildungsangebot des jeweiligen Schiffes. Die zu vermittelnden Ausbildungsinhalte sind den Aufgabengebieten im TRB zugeordnet.

2.3 Master copy of report / Kopiervorlage Berichtsheft

Task / Duty <i>Tätigkeit / Dienst</i>		Area of operation <i>Tätigkeitsbereich</i>	Time in hours <i>Zeitstunden</i>
Week from / <i>Woche von</i>		to / <i>bis</i>	
	Monday <i>Montag</i>		
	Tuesday <i>Dienstag</i>		
	Wednesday <i>Mittwoch</i>		
	Thursday <i>Donnerstag</i>		
	Friday <i>Freitag</i>		
	Saturday <i>Samstag</i>		
	Sunday <i>Sonntag</i>		

Weekly hours in the areas of operations / <i>Wochenstunden in den entsprechenden Bereichen</i>					
S 1		L 1		K 1	
S 2		L 2		K 2	
S 3		L 3		K 3	
S 4		L 4		K 4	
S 5				K 5	
S 6				K 6	
S 7				K 7	
S 8					
S 9					
S 10					

Date / *Datum* Master / *Kapitän* Trainee / *OA* Trainer / *Ausbilder*

**Ausbildungsbescheinigung für die
Anmusterung als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in
nach § 10 Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung**

Es wird bescheinigt, dass

Herr/Frau

geboren am _____ in _____

alle Voraussetzungen erfüllt für eine

Anmusterung als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in

Bremen,

BERUFSBILDUNGSSTELLE
SEESCHIFFFAHRT e. V.

Hinweise zur praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in:

Die Dauer der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in nach den **Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in** (NOA-Richtlinien) beträgt mindestens 12 Monate, davon mindestens 6 Monate vor dem Besuch der Fachhochschule oder der zweijährigen Fachschule (Seefahrt/Nautik). Die Gesamtdauer der Ausbildung von 12 Monaten ist vor dem Erwerb der Befähigungszeugnisse zum nautischen Wachoffizier nachzuweisen.

Für die Ausstellung der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer Offiziersassistent sind der Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e. V. vorzulegen:

1. der glaubhafte Nachweis einer Seefahrtzeit von mindestens 12 Monaten als nautischer Offiziersassistent,
2. die Bescheinigung der Teilnahme an einer zugelassenen Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung oder -unterweisung nach Abschnitt III Abs. 1 dieser Richtlinien,
3. das ordnungsgemäß geführte TRB nach Abschnitt V dieser Richtlinien,
4. die Ausbildungsbescheinigung nach Abschnitt VI Abs. 2 dieser Richtlinien (**Anlage 3**),
5. das vom nautischen Offiziersassistenten ordnungsgemäß geführte Berichtsheft (**Anlage 2**),
6. einen Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass).

Die **Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in** mit der Anlage 1 sind dem/der Offiziersassistenten/-in zusammen mit dieser Ausbildungsbescheinigung ausgehändigt worden.

**Bescheinigung über die
praktische Ausbildung und Seefahrzeit
als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in
nach § 10 Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung**

Nach Überprüfung der vorgelegten Nachweise und Unterlagen wird hiermit bescheinigt, dass

Herr/Frau

geboren am _____ in _____

die für den Besuch der Fachhochschule* oder Fachschule (Seefahrt/Nautik) und den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum nautischen Wachoffizier vorgeschriebene praktische Ausbildung und Seefahrzeit als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in von insgesamt mindestens 12 Monaten ordnungsgemäß beendet hat.

die vor dem Besuch der Fachhochschule* (Seefahrt/Nautik) mindestens nachzuweisende praktische Ausbildung und Seefahrzeit als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in von 6 Monaten absolviert hat.

die für den Erwerb eines Befähigungszeugnisses für einen wachbefähigten Schiffsmann Deck erforderlichen fachlichen Nachweise über eine ausreichende Ausbildung und Seefahrtszeit im Brückenwachdienst nachgewiesen hat.

Bremen, den

BERUFSBILDUNGSSTELLE
SEESCHIFFFAHRT e. V.

**) Hinweis: Die Immatrikulation an einer Fachhochschule in Deutschland erfordert grundsätzlich den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse durch ein Testat DSH (Deutsche Sprachführung für den Hochschulzugang) oder Test DaF (Deutsch als Fremdsprache).*

Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.
Ihr Partner in Sachen Ausbildung in der Seeschifffahrt.